



ED/P230318/P195096/P...

## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die frühkindliche Förderung in Spielgruppen mit Deutschförde- rung vom 3. August 2010 (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV), SG 815.150, Stand: 10. August 2020

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 hat der Grosse Rat der Änderung des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 zugestimmt. Mit der Gesetzesänderung werden die Grundlagen für die obligatorische frühe Deutschförderung vom Schulgesetz vom 4. April 1929 in das Kinder- und Jugendgesetz überführt und die obligatorische frühe Deutschförderung in Erfüllung der Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarten-eintritt (P230318/P195096) ausgebaut. Mit der Änderung der Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die frühkindliche Förderung in Spielgruppen mit Deutschförderung vom 3. August 2010 (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV) wird der Anspruch auf ergänzende Beiträge an den Förderumfang der obligatorischen frühen Deutschförderung angepasst. Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Natur.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 03.08.2010	Änderungen
<b>Ingress</b> Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 56a des Schulgesetzes vom 4. April 1929, beschliesst:	<b>Ingress</b> Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von <del>§ 56a des Schulgesetzes</del> <u>vom 4. April 1929 § 9a des Gesetzes betreffend</u> <u>Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Ju-</u> <u>gendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)</u> vom 10. Dezember 2014, beschliesst:

#### Erläuterungen zum Ingress

Die gesetzliche Grundlage der obligatorischen frühen Deutschförderung wurde vom Schulgesetz in das Kinder- und Jugendgesetz überführt. Der Ingress der Spielgruppenbeitragsverordnung wird entsprechend angepasst.

<p><b>§ 1 Anspruch auf ergänzende Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Vorschulkind eine Spielgruppe mit qualifizierter spezieller Förderung in Deutsch besucht, erhalten einen ergänzenden Beitrag an die Kosten des Spielgruppenbesuchs. Davon ausgenommen sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder nach den Bestimmungen der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung zum Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung verpflichtet wurden.</p> <p><sup>3</sup> Beiträge werden ausgerichtet für den Spielgruppenbesuch in den beiden Jahren vor dem Eintritt in den Kindergarten und für einen oder zwei Spielgruppenhalbtage pro Woche. Ein Spielgruppenhalbtage muss mindestens 2,5 Stunden dauern.</p>	<p><b>§ 1 Anspruch auf ergänzende Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Vorschulkind eine Spielgruppe mit <del>qualifizierter spezieller Förderung in Deutsch</del> <u>Deutschförderung</u> besucht, erhalten einen ergänzenden Beitrag an die Kosten des Spielgruppenbesuchs. Davon ausgenommen sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder nach den Bestimmungen der Verordnung über die <del>sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung</del> <u>frühe Deutschförderung</u> zum Besuch einer Einrichtung mit integrierter <del>Sprachförderung</del> <u>früher Deutschförderung</u> verpflichtet wurden.</p> <p><sup>3</sup> Beiträge werden ausgerichtet für den Spielgruppenbesuch in den beiden Jahren vor dem Eintritt in den Kindergarten und für <del>einen oder zwei</del> <u>maximal drei</u> Spielgruppenhalbtage pro Woche. Ein Spielgruppenhalbtage muss <del>mindestens 2,5</del> <u>3</u> Stunden dauern.</p>
--	---

**Erläuterungen zu § 1 Anspruch auf ergänzende Beiträge**

Absatz 1

Im Sinne einer einheitlichen Gesetzessprache werden die Begrifflichkeiten angepasst und präzisiert. Der im Titel der Verordnung verwendete Begriff «Spielgruppe mit Deutschförderung» wird übernommen. Der geänderte Titel der Verordnung über die frühe Deutschförderung wird angepasst. Der Begriff «Sprachförderung» wird durch «frühe Deutschförderung» ersetzt.

Absatz 3

Der Anspruch auf ergänzende Beiträge orientiert sich am Förderumfang der obligatorischen frühen Deutschförderung. Dementsprechend werden Beiträge für den Besuch einer Spielgruppe an maximal drei Halbtagen pro Woche mit einer Dauer von drei Stunden ausgerichtet.

<p><b>§ 4 Zuständige Stellen</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement gemäss Schulgesetz ist das Erziehungsdepartement.</p>	<p><b>§ 4 Zuständige Stellen</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement gemäss <del>Schulgesetz</del> <u>Kinder- und Jugendgesetz</u> ist das Erziehungsdepartement.</p>
---	--

**Erläuterungen zu § 4 Zuständige Stelle**

Absatz 1

Die Zuständigkeit bleibt beim Erziehungsdepartement. Angepasst wird die gesetzliche Grundlage, die vom Schulgesetz in das Kinder- und Jugendgesetz überführt wurde.

Beilage:

- Synopse